

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1958

Nummer 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 8. 1958, Verzeichnis der anerkannten Bau- und Ingenieurschulen. S. 2133.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 5. 8. 1958, Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 BEG für die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2134.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 8. 1958, Kosten für die Ausbildung und Prüfung von früheren Beamten auf Widerruf nach § 71 d G 131; hier: Verbuchung der Erstattungsbeträge. S. 2137.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III B. Pflanzliche Erzeugnisse: RdErl. 20. 8. 1958, Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse. S. 2137.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 56 v. 26. 8. 1958, S. 2137/38.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Verzeichnis

der anerkannten Bau- und Ingenieurschulen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1958 —
II C 2 — 25.36 — 207/58

Bis zur Bekanntgabe eines gemeinsamen Verzeichnisses des Bundes und der Länder werden die Abschußzeugnisse der Bau- oder Ingenieurschulen oder anderen höheren technischen Lehranstalten, die in den nachfolgenden Verzeichnissen des Bundesministers des Innern aufgeführt sind, gem. § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) als Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen technischen Dienst der betreffenden Fachrichtung anerkannt:

1. Ergänzte Verzeichnisse der staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen im Bundesgebiet und in West-Berlin
— RdSchr. d. BMdI. v. 22. 2. 1951 (GMBl. S. 89) —
2. Verzeichnisse der staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen im Bundesgebiet und in West-Berlin
— RdSchr. d. BMdI. v. 18. 6. 1951 (GMBl. S. 169) —
3. Verzeichnis der staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen im Bundesgebiet und in Berlin (West)
— Bek. d. BMdI. v. 12. 5. 1955 (GMBl. S. 213) —
4. Verzeichnis der staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen im Bundesgebiet und in Berlin (West)
— RdSchr. d. BMdI. v. 7. 7. 1955 (GMBl. S. 321) —

Daneben werden die Abschußzeugnisse folgender Ingenieurschulen für Maschinenwesen anerkannt:

1. Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Bielefeld mit den Abteilungen
Maschinenbau — Fertigungstechnik,
Maschinenbau — Konstruktionstechnik,
Elektrotechnik — Antriebs- und Regeltechnik.

2. Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Krefeld, Adlerstraße 32, mit den Abteilungen
Maschinenbau — Allgemeiner Maschinenbau,
Elektrotechnik — Nachrichtentechnik,
Verfahrenstechnik.

Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die nach § 63 Abs. 3 LVO zunächst weitergelten, Abschußzeugnisse anderer Schulen als Nachweis der Vorbildungsvoraussetzung für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes gefordert werden, verbleibt es vorerst bei den dort vorgesehenen Regelungen.

— MBl. NW. 1958 S. 2133.

V. Wiedergutmachung

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 BEG für die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1958 —
5/415/1a

Gemäß § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) i. d. F. des Gesetzes v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) sind Verfolgte unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen.

Am 10. Oktober 1957 hat die Bundesregierung Richtlinien gem. § 68 Abs. 1 BEG beschlossen. Diese sind im Bundesanzeiger v. 16. 10. 1957, Nr. 199 S. 2, veröffentlicht worden (Anlage 1). Die Richtlinien sind für alle Bundesbehörden bindend. Sie sind gem. Beschluß der Landesregierung v. 5. August 1958 auch von den Landesbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Die entsprechende Anwendung wird den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen empfohlen. Hierbei gilt zu § 2 der Richtlinien folgende verfahrensrechtliche Abweichung:

Anlage 1

Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter gem. § 2 Abs. 1 kann gegenüber den Vergabestellen auch durch Vorlage einer Bescheinigung der für die Feststellung des Anspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zuständigen Entschädigungsbehörde geführt werden, in der festgestellt ist, daß der Bewerber nach vorläufiger Prüfung die Voraussetzungen nach §§ 1, 64, 66 BEG erfüllt.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände und der
Landesaufsicht unterstehende sonstige Körper-
schaften sowie Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

Anlage 1

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) Vom 10. Oktober 1957

I.

Bevorzugte Bewerber gemäß § 68 BEG

§ 1

(Begriff)

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 vom Hundert am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.

§ 2

(Nachweis der Zugehörigkeit
der nach § 1 bevorzugten Bewerber)

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheides der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.

(2) Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

II.

Art und Ausmaß der Bevorzugung

§ 3

(Inhalt der Bevorzugung)

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) liegt an.

(3) Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Falle dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Trifft bei Bewerbern um öffentliche Aufträge die Bevorzugung nach § 1 mit Bevorzugungen nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Zuschlag erteilt werden, bei dem die Mehr-

zahl der Merkmale vorliegt. Bei Bietern mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag auf die Angebote dieser Bieter angemessen verteilt werden.

§ 4

(Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften)

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

III.

Schlußbestimmung

§ 5

(Anwendung der Richtlinien)

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Bundesregierung hat den Erlass der vorstehenden Richtlinien am 10. Oktober 1957 beschlossen.

Bonn, den 14. Oktober 1957.

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag:

Dr. Blessin.

Anlage

Anschriftenverzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen)

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg Vertretung Bonn	Stuttgart Heustr. 2 B Bonn Simrockstr. 25/I
Auftragsstelle Bayern e.V. Vertretung Bonn Vertretung der Bayer. Wirtschaft	München 34 Maximiliansplatz 8 Bonn Schlegelstr. 1/I Briefanschrift: Bonn, Bundeshaus Postfach
Berliner Absatzorganisation Gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Förderung der Westberliner Wirtschaft Vertretung Bonn	Berlin-Charlotten- burg 2, Harden- bergstr. 16/18 Bonn Markt 11
Auftragsberatungsstelle Bremen Vertretung Bonn	Bremen Schwachhauser Heerstr. 67 Bonn Markt 26—32
Auftragsstelle Hamburg Beratungsstelle für Auftragswesen (Auftragsstelle) Hamburg e.V. Vertretung Bonn	Hamburg 11 Börse Bonn Markt 26—32
Hessische Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen e.V. Auftragsstelle Niedersachsen Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen (Auftragsstelle) Niedersachsen e.V. Vertretung Bonn	Wiesbaden Bahnhofstr. 29 Hannover Finkenstr. 5 Bonn Münsterstr. 27
Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen im Land Nordrhein-Westfalen Landesauftragsstelle Rheinland- Pfalz Wirtschaftskontor Schleswig- Holstein GmbH. Auftragsberatungsstelle Vertretung Bonn	Düsseldorf Goltsteinstr. 31 Koblenz Schloßstr. 2 Kiel Holtenauer Str. 99 Bonn Kaiserplatz 7

— MBl. NW. 1958 S. 2134.

D. Finanzminister

Kosten für die Ausbildung und Prüfung von früheren Beamten auf Widerruf nach § 71 d G 131; hier: Verbuchung der Erstattungsbeträge

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1958 —
— B 1141 — 3659/IV/58

Gemäß § 71 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 G 131 erstattet der Bund mit Wirkung vom 14. 9. 1957 den Dienstherren 50 % der Ausgaben, die diese durch Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder Dienstbezügen an frühere Beamte auf Widerruf für die Ausbildung und Prüfung nach Maßgabe des § 71 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 G 131 leisten.

Mit der Zahlung und Buchung der Zuschüsse des Bundes zu den Unterhaltszuschüssen und Dienstbezügen nach § 71 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 G 131 wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident in Düsseldorf beauftragt.

Dementsprechend sind, soweit das Land oder ein sonstiger Dienstherr im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen anspruchsberechtigt nach § 71 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist, die Zuschüsse des Bundes bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf anzufordern. Dieser leistet nach Prüfung und Feststellung des Betrages die zustehenden Zahlungen an die Dienstherren für Rechnung des Bundes.

— MBl. NW. 1958 S. 2137.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III B. Pflanzliche Erzeugnisse

Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1958 — III B 3 — Tgb.Nr. 592/58

Als neue Schwerpunkte für die amtliche Überwachung werden vom Bundesminister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten die Erzeugnisse Tomaten und Apfel empfohlen. Ich bitte, dieser Anregung zu entsprechen. Auf meine RdErl. v. 2. 5. 1958 — III B 3 Tgb.Nr. 217/58 — (MBl. NW. S. 973) u. v. 24. 7. 1958 — III B 3 Tgb.Nr. 501/58 — (MBl. NW. S. 1807/08) nehme ich Bezug.

Zur Unterstützung dieser Maßnahme ist im Auftrage des Bundesernährungsministeriums ein sechseitiges farbiges Merkblatt „Küchentip der Jahreszeit: Tomaten!“ herausgegeben worden, das neben der Werbung für den Tomatenverbrauch eine Beschreibung der Handelsklassen für Tomaten in Wort und Bild enthält. Dieses Merkblatt kann bei dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Tannenstraße 24, angefordert werden.

Ein Merkblatt für Apfel, in dem für den Kauf nach Handelsklassen geworben wird, ist in Arbeit; es wird im Laufe des Monats September bei dem Landesamt verfügbar sein.

Der Bundesminister weist ausdrücklich darauf hin, daß sich die amtliche Überwachung gleichermaßen auf deutsche und ausländische Herkünfte erstrecken muß.

An die örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Münster.

— MBl. NW. 1958 S. 2137.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 56 v. 26. 8. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 8. 58 Verordnung über die Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte	305	343
5. 8. 58 Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen	7124	343
15. 8. 58 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1958/59	7851	344
8. 8. 58 Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitsausschusses für die Kettenindustrie im Land Nordrhein-Westfalen	804	344
6. 8. 58 Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf		345
2. 8. 58 Bekanntmachung betr. Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen		347
12. 8. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung von Breitscheid nach Krefeld-Uerdingen		350
13. 8. 58 Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung nebst Zubehör von Essen über Wattenscheid und Bochum-Hordel nach Wanne-Eickel		350

— MBl. NW. 1958 S. 2137/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
